

Harald Oberhem**Der Eid****Ethische Analysen zu seiner Bindewirkung**

Der Eid, sein Wesen und seine Wirkungen - im folgenden geht es insbesondere um den Soldateneid - ist in mancher Hinsicht abundant abgehandelt worden. Dieser Beitrag beschränkt sich auf ethisch formulierbare Problemstellungen.¹ Welcher Gewinn sich daraus in praktischer Hinsicht ziehen läßt, zumal für Bundeswehr und Gesellschaft, wie es der Titel des vorliegenden Sammelbandes nahelegt, mag dahingestellt sein. Historisch betrachtet, im Blick auf den Aufstandsversuch des 20. Juli 1944, reklamieren hingegen Beteiligte und Gegner zuvörderst moralische Gesichtspunkte, um ihr Handeln oder Unterlassen zu rechtfertigen. Die Berufung auf den „Führer-Eid“ spielt dabei eine herausragende Rolle. Insofern soll der ethische Zugang dazu dienen, die in diesem Kontext aufgestellten Behauptungen auf ihre „Rechtmäßigkeit“ zu überprüfen. Insofern, als die Berufung auf den „moral point of view“ auch in der heutigen Debatte um Eid und Gelöbnis des deutschen Soldaten für belangvoll gehalten wird, ließen sich jedoch auch Folgerungen für die Gegenwart ziehen.

1. Vorbemerkung: Begriff und Sachverhalt „Ethik“

Der Anspruch, ethische Analysen anzustellen, setzt eine Verständigung darüber voraus, was denn unter Ethik *zu* verstehen sei.

a) Ihr Gegenstand ist, nach dem hier unterlegten Konzept, das „Ethos“ einer Gesellschaft oder einer sozialen Gruppe. Sie meint damit heute schlicht Größen wie Anstand, Ehre, Fairneß, etwas das Gesamt dessen, was nach Art. 1 unseres Grundgesetzes die Würde des Menschen ausmacht. Dieses Ethos selbst stellt ein regulatives System dar, das Geltung hat und beansprucht. Es ist institutionalisiert in Recht, Politik und Kultur und Gesellschaft. Von diesem Ethos her bestimmt sich auch der „moralische Haushalt“ von Individuen. Bei aller möglichen Ausdifferenzierung eines gesellschaftlichen Ethos - in früherer Zeit etwa in Form eines spezifischen Standes- oder Berufsethos - legen seine Regeln vor allem jene Grenzen des Handelns fest, die „auf keinen Fall“ überschritten werden dürfen.

b) Ethik wird hier also verstanden als systematische Reflexion über die innere Logik des institutionalisierten Ethos. Dazu gehört nicht zuletzt die Analyse moralsprachlicher Termini und Sätze wie etwa „treu dienen, tapfer verteidigen“. Die moralsprachliche Semantik dieser Sätze sperrt sich ezisionistischen Interpretationsansprüchen und seien sie auch von juristisch höchsten Instanzen legitimiert. Der ethische Zugang soll dazu beitragen, den „tieferen“ Sinn, die „subjektive“ Dimension vernünftigen, wertorientierten Handelns auf-

zuschließen.

c) Ethik kann somit nie voraussetzungslos betrieben werden. Sie fordert im Ethos eine normative Deutung menschlichen Seins („Anthropologie“), die sich selbst als Bestandteil sozialer Wirklichkeit zu erkennen gibt.

Aber diese Faktizität allein gibt noch nicht ihren tragenden Grund ab. Denn daß der Gute - in sozialer Hinsicht - scheitern kann, gehört zur Erfahrung abendländischer Ethos-Reflexion. Das Beispiel der Männer und Frauen des 20. Juli zeigt erneut, daß über die Erfüllung der Pflicht hinaus die Frage nach dem Hoffen-Dürfen - in der Kantischen Tradition an die Religion delegiert - sich aus der Ethik nicht verdrängen läßt. Zumindest aus der Sicht dessen, der den Tod als die Konsequenz seines Handelns auf sich nimmt, bleibt die Problematik des letzten Telos unabweisbar.

Wenn die Geschichte überhaupt etwas lehrt - mir sei diese Anmerkung gestattet - dann dies, daß ein Ethos der Pflichterfüllung im Modus des Gehorsams dann zum Selbstwiderspruch degeneriert, wenn die Wahl der „Ungnade, wo Gehorsam nicht Ehre brachte“ (J.F.A. v.d. Marwitz) gar nicht mehr real vorgesehen ist.² Über den Sinn des Todes im Hinrichtungsschuppen von Plötzensee, wo viele Verschwörer des 20. Juli endeten, dürfte darum eigentlich nicht gesprochen werden. Hier wird auch Ethik schweigen müssen.

d) Der „ethische“ Zugang der Eidesproblematik rekurriert also in sich auf den Modus des Verbindlichen. Ganz im Gegensatz zum zur Zeit modernen öffentlichen Gebrauch, „Ethik“ als legitimatorisch nahezu beliebig nutzbaren Kitt für politische Defizite einzusetzen, zielt ethische Reflexion auf das Verbindliche, in dem die menschliche Person zur Entscheidung über die eigene Qualität geführt wird.

2. Der Eid als moralische Institution³

Daß der Eid in der abendländischen Tradition immer auf religiöse Instanzen als „Eides-Wächter“ rekurrierte, ist nachgewiesen. Dies gilt schon für die griechische Antike.⁴ Im römischen Recht verpflichtete der Fahneneid (sacramentum militare) zu unbedingter Treue und Gehorsam; er gab zugleich den Rechtstitel für die Strafsanktion bei der eindeutigsten Verletzung der daraus resultierenden Pflichten - die Fahnenflucht - ab, nämlich die Todesstrafe. Wer die Gottheit so eklatant beleidigt, hat sein Lebensrecht verloren.

Die ethische Tradition Alt-Europas, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts lebendig, basiert auf dieser religiösen Rückbindung des Eides. Ihre - damals - einheitliche Position, die auch in den verschiedenen Rechtsordnungen ihren Niederschlag fand, sei jetzt kurz skizziert.

2.1. Die klassische ethische Krieriologie des Eides

Die traditionelle ethische Interpretation der Institution des Eides findet sich noch heute im Gesetzbuch der katholischen Kirche aus dem Jahre 1983. Im Kapitel II des IV. Buches, Can. 1199 bis 1204 dc, werden die bestimmten Elemente des Eides entfaltet:

1. Im Eid wird Gott als Zeuge (und Richter) angerufen; das Ausgesagte bzw. Versprochene ist immer an „Wahrheit, Überlegung und Gerechtigkeit“ gebunden.
2. Ein Eid kann nur persönlich, nie durch Vertreter geleistet werden. Da es sich beim Eid als einer Bekräftigungsform um einen Akt der Heiligung in der Beziehung zwischen Gott und Mensch handelt, steht in der (ethischen) Handlungsperspektive der Eidgeber im Mittelpunkt des Instituts, nicht der Eidnehmer.
3. Ein aufgrund von arglistiger Täuschung, Zwang oder schwerer Furcht geleisteter Eid ist nichtig.
4. Die Verbindlichkeit des Versprechenseides erlischt, wenn ein Schaden anderer, ein „Nachteil des Gemeinwohls oder des ewigen Heils“ gefordert wird. Letzteres ist immer der Fall, wenn ein Verstoß gegen das göttliche Gesetz oder das Naturrecht vorläge.
5. Die durch den Versprechenseid entstandene Verpflichtung entfällt
 - bei Verzicht des Eidnehmers
 - bei wesentlicher Veränderung des Beschworenen bzw. bei insofern veränderten Umständen, als das Beschworene dadurch sittlich schlecht oder indifferent wird bzw. einem höheren Gut entgegensteht
 - bei Wegfall des Beweggrundes oder einer (zulässigerweise) gesetzten Bedingung
 - bei erteilter Dispens (wobei sich der Apostolische Stuhl (auch heute noch) das Recht vorbehält, von allen Eiden entbinden zu können).
6. Der Eid ist eng auszulegen gemäß dem Recht *und* der Absicht des Schwörenden, nicht aber im Sinne des Eidnehmers.

Damit war für die ethische Tradition völlig außer Zweifel, daß der Versprechenseid und damit auch der Fahneneid des Soldaten niemals und unter keinen Umständen zu einem Unrecht verpflichten konnte.

Schwieriger hingegen ist die Frage nach dem Wegfall der Verpflichtung aufgrund der „veränderten Sache“ bzw. „veränderter Umstände“ zu beantworten.⁶

Die Tendenz, zumal beim politischen Eid, das Recht des Eidgebers beständig einzugrenzen und der Definitionsmacht des Eidnehmers unterzuordnen, läßt sich

- unabhängig von rechtspositivistischen Schulmeinungen auch in der ethischen Diskussion des 19. Jahrhunderts feststellen.⁷ Ob die protestantische Ethik überhaupt nicht durchgängig dafür votierte, den „Eid immer im Sinne dessen, dem der Eid geschworen wird, auszulegen“ (A. Gerlach), ist hingegen nicht unumstritten.⁸

Der eigentliche Traditionsbruch in der philosophischen Eides-Lehre trat erst mit einer positivistischen Rechts- in Verbindung mit einer dezisionistischen Staatslehre ein. E.J. Nagel spricht zu Recht von einer „Divinisierung des Politischen“⁹, die bewußt auf unbedingten Gehorsam abzielte. E. Friesenhahn mutierte den religiösen zum politischen Eid, weil es

dem Staat nicht zumutbar sei, Verpflichtungen aus einer Sphäre heraus zu bestärken, „auf die der Staat keinen Einfluß hat“.¹⁰ Im Sinne der Staatslehre Carl Schmitts, soll - wie Nagel nachweist - der Staatsdiener durch den Eid uneingeschränkt, vorbehaltlos- und bedingungslos bis in den Gewissensbereich hinein in Griff genommen werden.

2.2. Das Versprechen als „Inhalt“ des Eides

Der moralische Absolutismus der positivistisch-dezisionistischen Eidesauffassung rührt von der irrigen Deutung her, die „Form“ - die religiöse bzw. ersatzweise die politische Bekräftigung - strahle quasi auf den Inhalt, das Versprechen, aus. Demgegenüber ist das traditionelle Prinzip in Anschlag zu bringen. „Ius iurandum promissorium sequitur naturam et conditiones actus cui adicitur“¹¹ - dem „Wesen“ des Versprechens also. Versprechen aber sind - soziale - Tatsachen, die sich willkürlichen oder ideologischen Deutungen, selbst wenn sie das Etikett „ethisch“ für sich in Anspruch nehmen, entziehen.

Bei Versprechen handelt es sich um Sprach-Handlungen, die gesellschaftlich institutionalisierten Regeln und einer eigenen normativen Logik folgen.¹² Das Versprechen als Aussage impliziert die Selbstbindung, im entsprechenden Sinne handeln zu wollen. Ohne derartige Selbstfeststellungen - der Hinweis dürfte trivial sein - wäre Erwartbarkeit sozialen Handelns nicht mehr gewährleistet. Antizipation von Handlungen sichert Berechenbarkeit.

Konstitutive Regeln der Institution Versprechen stellen die Aufrichtigkeit und Erfüllungspflicht dar. Ihr Zweck bzw. Sinn besteht, wie Nagel zu Recht feststellt, in der „Gemeinwohldienlichkeit“ des Versprechens als Ermöglichung zuverlässiger Kommunikation. Damit aber wäre unvereinbar, wenn sittlich Unerlaubtes sein Inhalt sein könnte oder die Verwirklichung des versprochenen Handelns ohne Rücksicht auf in konkreten Situationen gegebene Wertkonkurrenzen und sich daraus ergebende Pflichtenkollisionen erlaubt wäre. Die Erfüllungspflicht gilt eben nicht „absolut“ oder unbedingt. Und dies deshalb, weil Menschen als freie sittliche Subjekte selbstverantwortlich sind und bleiben müssen. Ihre Handlungen verweisen in letzter Instanz auf das individuelle Gewissen.

Demgegenüber versteht das positivistisch-dezisionistische Modell die Handlung als bloße Funktion des als soziales System organisierten bürokratischen Staates.

2.3. Ergebnis

Dem promissorisches Eid kommt - im Gegensatz zum Aussageeid mit seinen numinösen Konnotationen¹³ - originär sittlicher Charakter zu. Die freie Person - ein Ich - unterstellt künftiges Handeln einer prinzipiell frei gewählten Verpflichtung. Die klassischen Eidesformeln, in denen etwa der Monarch als Eid-nehmer erscheint, bringen die interpersonale Relation, die im Versprechenseid begründet wird, besser zum Ausdruck als der Verweis auf eine Institution.

Der Inhalt des Eides liegt seiner „Form“ zugrunde und voraus. Er darf darum niemals im Sinne religiöser oder auch - wie dieses Jahrhundert zeigt - pseudo-religiöser Zwecksetzungen instrumentiert werden.¹⁴ Der Inhalt des Versprochenen bedarf strikter, d.h. enger Auslegung, um die Freiheit und damit die Verantwortlichkeit des Schwörenden nicht über

Gebühr zu beschränken. Der Freiheit dient schließlich auch die „*clausula Sancti Petri*“, daß nämlich kein Eidnehmer und keine Rechtssatzung Handlungen verlangen darf, die dem Sittengesetz widersprechen.

3. Interpretamente des Fahneneides von 1934

Im Blick auf den 20. Juli 1944 erscheinen die moralischen Beweislastregeln spiegelverkehrt: Es ist unstrittig, daß die Auführer, die - in formaler Hinsicht - ihren Eid „brachen“, durch ihr Handeln in Wirklichkeit für die Würde des Menschen und das wahre Recht eintraten, während diejenigen, die sich der Widerstandstat und oft auch dem Drängen der Verschwörer verweigerten, ihre Unterlassung durch Berufung auf die eidliche Bindung zu rechtfertigen versuchen.

Es seien einige Belege aus dem Mund prominenter Soldaten der Bundeswehr angeführt, die auch in der Wehrmacht des Dritten Reiches in hoher Verantwortung gestanden hatten. In seinem Buch „Befehl im Widerstreit“ läßt der spätere Generalinspekteur Adolf Heusinger in einem fiktiven Dialog, im April 1945 im Harz angesiedelt, einen Wehrmachtsgeneral bekennen:

„Der Offizier handelt (sc. im Widerstand) gegen den Gehorsam. Wie kann er ihn von seinen Untergebenen verlangen? Er bricht die Treue. Wer soll sie ihm halten? In den Augen vieler verletzt er die Ehre. Wie kann er *auf* die Ehrenhaftigkeit der Truppe hoffen? Er hat einen Eid geschworen. Gewiß, der Mann, dem er ihn geschworen hat, mißbrauchte ihn. Wird der Offizier dadurch frei?

Hundertmal hat er seine Soldaten auf die Heiligkeit der Verpflichtung hingewiesen. Zwei Millionen gingen dafür in den Tod. Nun soll er selbst eidbrüchig werden? Der Eid ist mehr als eine Formsache. Er wurde vor Gott geschworen! ... Hier lag der Gewissenskonflikt. Jeder mußte ihn in der eigenen Brust ausfechten. Es gab keine grundsätzliche Entscheidung für alle, nur tragische, unlösbare Widersprüche der Pflichten. Sollte die eine erfüllt, mußte die andere verletzt werden. Was dabei Schuld ist, können Menschen nicht entscheiden.“¹⁵

Mit ähnlicher Zielrichtung zitiert General Graf Kielmansegg in seiner Rede zum 20. Juli 1963 den damaligen Bundespräsidenten Theodor Heuss:

„Es war das Gespenstische, daß in dem Treueid auf Hitler die religiöse Formel ‚bei Gott‘ aufgenommen war... er hatte damit eine zerbrechende Kraft einmon-tiert.“¹⁶

Durch diese und zahlreiche ähnlich lautende Formulierungen entsteht der Eindruck, als hätten sich die Betroffenen in ihrem Gewissen einer unüberwindlichen Zwangslage ausgesetzt gesehen. Eine mögliche Entscheidung nach reflektierten Grundsätzen wird damit überhaupt für unmöglich erklärt. Die moralische Aporie einer solchen Situation scheint unauflösbar, verantwortliches Handeln ausgeschlossen. Wer jetzt - so darf wohl als hintergründige Unterstellung vermutet werden - durch Entschluß dem „Dilemma“ entkommt und zum Widerstand schreitet, wird wenigstens in dem gleichen Sinne schuldig, wie der,

der im „Gehorsam“ verharrt.

3.1. Der ethische Sachverhalt

Daß der sog. „Führer-Eid“ vom August 1934 in inhaltlicher Hinsicht den meisten Soldaten der Wehrmacht keine Probleme bereitete, ist leicht verständlich. Der Wortlaut ist den herkömmlichen, dem Untertaneneid nachgebildeten Fahneneiden der Monarchien entlehnt. Die verstärkte Hervorhebung religiöser Elemente („bei Gott“, „heiligen Eid“) stellt ebenso keine sachliche Neuerung dar; lediglich die Abkehr vom Verzicht der Weimarer Republik auf solche Beteuerungen mußte auffallen. Im Zeitalter der „nationalen Revolution“, nach dem „Tag von Potsdam“, wurde aber offensichtlich gerade darin ein politisch erwünschtes Signal gesehen. Außerdem wurde diese „Restauration“ im Sinne des allseits - auch von den christlichen Kirchen - begrüßten „positiven Christentums“ gedeutet.¹⁷

Selbst das Versprechen „unbedingten Gehorsams“ war keineswegs neu. So war etwa im Fahneneid des Königreichs Bayern von „unbedingter Folge“ die Rede. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Verpflichtete seinerseits den Gehorsam nicht an Bedingungen knüpfen darf. Die Einschränkung der Gehorsamspflicht durch Recht und Sittengesetz, der auch der Eidnehmer und damit die Reichweite seiner legitimen Forderungen unterliegen, bleibt davon unberührt.

An dieser Stelle offenbart sich jedoch die Grauzone, in die Reichskriegsminister v. Blomberg die Wehrmacht durch die überhastete Ablegung des neuen Eides hineinführen wollte. Die Armee sollte dem Weltanschauungsstaat zugeführt werden; die rechtlichen Bedingungen zur Republik, zur Weimarer Verfassung, sollten - für alle Soldaten erkennbar - endgültig gekappt werden.

Der eigentliche Skandal - in ethischer Hinsicht - um den „Führer-Eid“ bestand in der Ablösung der Streitkräfte und ihrer Angehörigen von der geltenden Rechtsordnung. Soldatisches Ethos ohne eine klare Bindung an den Rechts- und Verfassungsstaat aber kann keinen Bestand haben.

Gegen den Rechtssinn der verantwortlichen Wehrmachtsführung spricht schon allein die Tatsache, daß der *im* ministeriellen Verordnungsrecht gründende Durchführungsbefehl eindeutig gegen das geltende Verteidigungsgesetz von 1933 verstieß. Kaum einer der Vereidigten hatte den Wortlaut des Eides zuvor erfahren; Belehrungen über den Inhalt fanden nicht statt. Zwar lassen sich historische Erklärungen für die Distanzierung der Wehrmachtsführung vom Recht finden, moralische Rechtfertigungen nicht.¹⁸

Es fällt ja ins Auge, daß es in der Wehrmacht keinen Widerstand oder auch nur Widerspruch gegen den neuen Eid gab. Auch die späteren Widerständler des 20. Juli protestierten nicht, im Gegenteil, die innere und äußere Übereinstimmung mit den macht- und weltpolitischen Zielsetzungen der NS-Regierung überlagerte alle mögliche Kritik.

3.2. Eid und soldatischer Ethos

Tatsächlich spielte der Eid in seiner moralischen Dimension offensichtlich weder in der Wehrmacht noch in der Reichswehr tatsächlich eine Rolle. Er war als „Kurzformel“ soldatischen Selbstverständnisses Symbol für anderes: politische Loyalität und den Anspruch, Staatsdiener sui generis zu sein. Die moralische Leierformel stand eher für den Anspruch, dem Recht des Verfassungsstaates - auch in der Monarchie - eher entzogen zu sein.

Als typisch für dieses Desinteresse an der Qualität der Verpflichtungsgründe, die mit dem Fahneneid vorliegen, kann angesehen werden, daß weder die Soldaten noch ihr kaiserlicher oberster Kriegsherr bis zum Ende der Monarchie zur Kenntnis nehmen wollten, daß die Eidesleistung hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Heer schon damals rechtlich als *nul-lum* galt. Friesenhahn führt das in seiner Dissertation mit einem gewissen Erstaunen an.¹⁹ Schließlich hatte das Reichsmilitärgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1902 dem Fahneneid „nur die Bedeutung einer äußerlich erkennbaren feierlichen Bekräftigung getreuer Erfüllung der schon im Augenblick der Zugehörigkeit zum aktiven Heer (§ 38 RMG) übernommenen Dienstpflichten“ zugesprochen und „die Eigenschaft als Militärperson von der vorgängigen Leistung des Fahneneides nicht abhängig“ erklärt.²⁰ Diese Auffassung war keineswegs neu. Schon 1866 hatte der preußische Kriegsminister die Erzwingung der Eidesleistung und die Bestrafung von Eidesverweigerern per Erlaß mit der Begründung verboten, daß diese juristisch ohne Belang sei; dem Rekruten sei lediglich zu eröffnen, daß er behandelt würde, „als ob“ er den Eid wirklich abgeleistet hätte.

Dieser Befund kann nachdenklich stimmen. Er belegt die Vermutung, daß ein ethisch qualifiziertes Eid-Verständnis in der deutschen Militärgeschichte längst verloren gegangen war, bevor der „Führer-Eid“ befohlen wurde. Die Beibehaltung des Fahneneides schien jedoch ratsam, weil die „Volksanschauung“ (E. Friesenhahn) und wohl auch das Gemüt der „Gemeinen“ dadurch angesprochen wurden; er war zugleich ein schönes Dekor des tradierten Soldatenbildes, auf das man nicht verzichten wollte.

In der Schule Carl Schmitts wurde die konzeptionelle Reanimierung dieses traditionellen Instituts in seiner politischen Nützlichkeit erkannt: der Eid als Hilfsmittel der „Divinisierung des Politischen“. Ernst Friesenhahn hat das

- 1927 - so ausgedrückt:

„Nachdem der allgemeine Gottesglaube geschwunden war, mußte selbstverständlich auch der religiöse Eid als Versicherungsformel fallen. An die Stelle Gottes trat der Staat als letzte metaphysische Instanz. Der sog. bürgerliche Eid bedeutet daher einen Appell an die letzten Pflichten des Bürgers im Staate. Daß die Eidesleistung auch in der religionslosen Form psychologisch auf den Schwörenden einen stärkeren Eindruck macht als das einfache Versprechen, dürfte unbezweifelbar sein. Er fühlt sich stärker gebunden, aber diese Bindung ist keine ‚*peculiaris religionis obligatio*‘ mehr, sondern eine besondere Bindung gegenüber der im Staat vereinigten Volksgemeinschaft.“²¹

Dem Mythos des rechtssetzenden Willens eines charismatischen Führers war damit der Weg bereitet; Ethos und Recht - voneinander und einer gewachsenen kulturellen Tradition getrennt - konnten zur Beute des Totalitarismus werden.

3.3. Ergebnis

In abstrakter Betrachtungsweise läßt sich m.E. begründet behaupten, *daß* - unter Beachtung der skizzierten traditionellen Eides-Lehre - der „Führer-Eid“ ex tunc nichtig und darum unverbindlich war. Fast alle Voraussetzungen, die die ethische Tradition zu seiner Geltung fordert, waren tatsächlich nicht erfüllt. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß dieser Eid von vornherein ja gerade keine moralische Verbindlichkeit bewirken sollte, sondern widerspruchslose Gefügigkeit gegenüber allen nur denkbaren Zielsetzungen des Regimes. Helmut Krausnick ist zuzustimmen, wenn er feststellt, daß durch den neuen Eid nach Hitlers Willen „eine Zeit ein Ende finden sollte, in der die Reichswehr sich als Verkörperung der Staatsidee“ an sich begreifen wollte. Die Eidesleistung zielte außerdem darauf ab, „jede Eigenverantwortung des Eidgebers auszuschalten und den Eidnehmer gegen jede Regung eines pflichtbewußten, gottesfürchtigen Gewissens zu sichern“.²²

Abstrakt ist dieser Befund deshalb, weil sich die ethische Perspektive in erster Linie der durch Handeln zu gestaltenden Welt zuwendet, nicht retrospektiver Wertung oder gar Schuldzuweisung. Aber auch unter der rein hypothetischen Annahme, daß die Offiziere der Wehrmacht es hätten wissen können, daß dem Eid keine sittliche Verbindlichkeit zukam - eine solche Erkenntnis wäre ohne mögliche Konsequenz geblieben: die moralische Ausweglosigkeit, in der sich der einzelne vorfindet, kann kaum Systembedingungen aufsprengen. Das ist ja schließlich auch das Vermächtnis des 20. Juli 1944, daß im Grenzfall das sittliche Zeugnis darin bestehen kann, ohne Erfolgsaussicht im eigenen Lebensopfer ein Fanal für das Menschliche zu entfachen.

Aber auch mit dieser These bewegen wir uns an den Grenzen des ethisch Aussagbaren. Der Sinn des „Opfers“ kann ja nicht davon abhängen, daß die nachfolgende Geschichte dieses Zeugnis im Nachhinein bestätigt. Es steht vielmehr in sich.

Demgegenüber kommt dem Rekurs auf erst ex post erkannte und anerkannte Verbindlichkeiten ein anderer Status zu. Es steht mir nicht zu, ein moralisches Urteil über Frühere zu fällen. Etwas anderes ist es jedoch, Argumente als zur Rechtfertigung hinreichend begründet zu akzeptieren. Nach dem Ausgeführten eignen sich dazu funktionale Aspekte und Schuldbekennnisse besonders wenig.

4. Der ethische Sinn von Eid und Gelöbnis des Soldaten heute

Wie allgemein bekannt, hat sich der demokratische Staat Nachkriegs-Deutschlands das Problem des Soldateneides nicht leicht gemacht. In den ersten Richtlinien des Bundesministers für Verteidigung vom 8. August 1956 heißt es:

„Das Wesen des Eides, den der Soldat leistet, liegt in der sittlichen Bindung an den Auftrag, den er von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als seinem Dienstherrn... erhält. Durch den Eid soll der Soldat sich moralisch verpflichtet fühlen, seinen Dienst an Volk und Staat unter allen Umständen so standhaft, zuverlässig und mit so hohem sittlichen Ernst zu leisten, wie es sein Gewissen ihm vorschreibt. Der Eid zielt auf die religiösen und moralischen Kräfte, die ein bloßer Rechtsakt nicht erfassen kann.“

Der weltanschaulich neutrale Staat kann seinen Bürgern durch Gesetz kein Ethos auferlegen. Nichtsdestoweniger lebt seine Rechtsordnung davon, daß die das politische Gemeinwesen tragende Gesellschaft nicht nur einen Grundkonsens über gemeinsame Werte erzielt, sondern ein wie auch immer differenziertes Ethos hervorbringt. Ob allerdings post-materialistische Selbstverwirklichungswerte, die heutige Lebensstile dominieren, in besonderer Weise geeignet sind, den Institutionen von Eid und Gelöbnis, durch die individuelle Werte gerade durch bewußte und freie Entscheidung oder Affirmation Begrenzungen erfahren, neue Sinngehalten zu vermitteln, darf folglich bezweifelt werden.

Doch es ist nicht Sache des Ethikers, Prognosen über die Wahrscheinlichkeit bestimmter materialer Voraussetzungen seiner Reflexionen anzustellen. Außerdem lehrt die Geschichte des 20. Juli 1944 und seiner Wirkungen, daß kulturpessimistischer Defätismus die Wirklichkeit des Menschlichen verfehlt.

Wenn in deutschen Streitkräften - ethisch legitimerweise - die Institute von Eid und Gelöbnis erhalten bleiben sollen, so ist dazu ein Doppeltes erforderlich:

politisches Urteilsvermögen militärischer Vorgesetzter und eine Idare Rechtsbindung allen soldatischen Handelns. Beides aber macht sachlich den Kern dessen aus, was sittliche Verantwortung in frei anerkannter Verpflichtung letztlich meint. Ob sich die Streitkräfte und ihre Angehörigen auch künftig darin bewähren werden, kann nur der weitere Verlauf der Geschichte erweisen.

Anmerkungen

1 In seiner Alltagsarbeit widmet sich der Autor eher den militärseelsorgerischen Fragestellungen. Vgl. dazu: Eid und Feierliches Gelöbnis. Materialheft zum Lebenskundlichen Unterricht: Lebenskundlicher Unterricht während der Grundausbildung, Dritter Teil, hrsg. vom Katholischen Militärbischofsamt, Bonn 86, Redaktion: Hecker, 11.

2 Vgl. Scheurig, 8.: Preußischer Ungehorsam - Tradition und Verfall, in: DIE ZEIT, Nr.29, 16.07.1993, S. 28.

3 Aus der umfangreichen ethischen Literatur seien lediglich angeführt: Göpfert, F.A.: Der Eid. Mainz 1883; Hubrich, E.: Konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung. Leipzig 1900; Lehmkuhl, A.: Der Eid und die Grundfesten der gesellschaftlichen Ordnung, in: Stimmen aus Maria Laach 24 (1883), 5.1 ff., 511 ff.; Hirzel, R.: Der Eid. Leipzig 1902; Schultz, F.:

Der Eid als wesentliche religiöse Tatsetzung, in: Theologie u. Glauben 28 (1936), S.703 - 716; Schöllgen, W.: Der politische Eid (1948), in: ders.:

Aktuelle Moralprobleme. Düsseldorf 1955, S.230 -239; Pribilla, M.: Der Eid nach der Lehre der katholischen Moraltheologie. München 1956; Gruner, L.: Der politische Eid. Sein Mißbrauch und sein Wesen, in: Kölner Pastoralblatt 11(1959), S.211 - 212 - Beachtung verdient nach wie vor die von Carl Schmitt betreute Dissertation des späteren Verfassungsrichters Ernst Friesenhahn, die sich auch mit dem Fahneneid auseinandersetzt (Der politische Eid, Bonn 1928, Nachdruck Darmstadt 1978, S.98 - 104) Für den Bereich der Bundeswehr vgl. v. Rabenau, H. -W.: Der Fahneneid als ethische Grundlage des Gehorsams, in: NZWehr 26 (1984), S.199 - 209; ders.: Der Eid der Reichswehr auf Hitler, in: IFDT 819/1984, S.84 - 93; Nagel, E.J.: Der Eid - Verpflichtung und Grenzen aus ethischer Sicht, in: Die Neue Ordnung 47 (1993), 5. 367 - 382.

4 Vgl. Hirzel, R., a.a.O., der die Krise des Eides in der Sophistik nach-zeichnet (S.41 ff.) und von damaligen Bestrebungen, den Eid abzuschaffen, berichtet (S.109 ff.).

5 Codex Iuris Canonici - Bei dem entsprechenden Kapitel handelt es sich um die wörtliche Übernahme des CIC11917, der in dieser Materie wie-derum auf die Rechtssammlung des Corpus Iuris Canonici zurückgeht, in der früh- und hochmittelalterliche Rechtsmaterien zusammengefaßt sind.

6 Nagel, E.J., a.a.O., S.375 f., behandelt dieses Problem im Zusammenhang des erweiterten Bundeswehrauftrages.

7 Der Satz „Cessante causa cessat effectus“ wird jetzt auf einen Irrtum in der Sache (beim Eidgeber) reduziert, wodurch Verbindlichkeit ex tunc nie gegeben gewesen sei. Auch wird die - der Tradition fremde - These ver-treten: „Iurandum est in animum imponentis iudicis“.

8 Gerlach, A.: Die Kirche vor der Eidesfrage. Göttingen 1967, S.69.

9 Nagel, E.J., a.a.O., S.372.

10 Friesenhahn, E., a.a.O., S. 127

11 Vgl. Can. 1201 § 1 CIC11983.

12 Ginters, R.: Versprechen und Geloben. Düsseldorf 1973; v. Nagel, E.J., a.a.O., S.371 f.

13 Durch die Anrufung der Gottheit sollen ansonsten nicht prüfbare Wahrheitsansprüche durch die Herabrufung göttlicher Sanktionen gesichert werden („Gottesurteil“).

14 Schon der Barock-Scholastiker F. Suarez warnt - mit Thomas von Aquin - vor „unnötigen Eiden, die eher „zur Verachtung Gottes“ führten (Auer, A.: Eid und feierliches Gelöbnis in der Deutschen Bundeswehr, in: Militärseelsorge 7 (1964), 8.2 - 36, 14 (Nachdruck von 1958).

15 Heusinger, A.: Befehl im Widerstreit. Tübingen 1950, S.386.

16 in: Anlage zu Heft 7/1914der FDT, 5. 34f.

17 Selbst der vermutlich 1938 festgelegte Wortlaut des Eides der SS-Verfügungstruppe enthielt eine religiöse Bekräftigungsformel.

18 Der Rechtsstaat war ja von den Staatsorganen selbst - mit der nebulösen Begründung äußersten Notstandes und „nationaler Revolution“ - aufgegeben worden. Man denke nur an die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28.2.1933, das „Ermächtigungsgesetz“ vom März desselben Jahres und schließlich die blutigen Mordaktionen des sog. „Röhm-Putsches“ wenige Wochen vor der Neuvereidigung.

19 Friesenhahn, E., a.a.O., 8.102 ff.

20 Ebd., S.103; vgl. auch den Beitrag von D. Walz im vorliegenden Buch.

21 Ebd., 8.11.

22 Die Wehrmacht im Dritten Reich 1933 - 1939, in: Schicksalsfragen der Gegenwart, hrsg. v. BMVg/Fü I 3 1, Bd. 2. Tübingen 1957, S. 303., Militär- und Sozialwissenschaften, herausgegeben vom Arbeitskreis Militär- und Sozialwissenschaften (AMS), Band 16